

Recht im Alltag: Lärm auf der Baustelle

Bauen ist innovativ, kreativ und schafft Neues. Bauen verursacht jedoch naturgemäss auch Lärm. Dies führt bei Lärmgeplagten leider oft zu Unverständnis. Anwohner einer Baustelle zögern heutzutage nicht mehr lange und zeigen die angeblichen Lärmverursacher unverzüglich bei den zuständigen Behörden an. Ein klärendes Gespräch mit der zuständigen Baufirma wird vermehrt ausgelassen.

So ist es auch dem Mitinhaber einer Baufirma ergangen, der wegen nächtlichen Lärms auf einer Grossbaustelle in Zürich auf Anzeige eines Anwohners durch das Stadtrichteramt gebüsst wurde.

Im konkreten Fall wurde während der sogenannten Nachtsperrezeit einmal Alteisen auf einen Lastwagen geladen und das andere Mal ein 40 Tonnen schweres Pneufahrzeug auf einen Tieflader gehoben und mit schweren Ketten befestigt. Diese zeitlich limitierten Vorgänge reichten bereits aus, dass ein Anwohner Anzeige erstattete. Darauf wurde der Bauunternehmer vom Stadtrichteramt Zürich wegen «mehrmaligen Ausführenlassens lärmiger Bauarbeiten während der nächtlichen Sperrzeit» mit 300 Franken gebüsst. Zuerst der Einzelrichter und vor kurzem auch das Obergericht haben diesen Schuldspruch und somit die Busse bestätigt. Ob das Urteil letztinstanzlich ans Bundesgericht weitergezogen wird, war zum Zeitpunkt des Verfassens dieses Artikels noch ungewiss.

Will man Ähnliches für die eigene Baufirma vermeiden, so ist es unerlässlich, die anwendbaren Lärmschutzregeln zu kennen. Doch ist dies auf den ersten Blick gar nicht so einfach, denn: Untersteht die Baustelle bezüglich Lärmemissionen dem Strassenverkehrsrecht, den entsprechenden Bestimmungen in der Lärmschutzverordnung des Bundes oder sogar den kommunalen Spezialregelungen?

Kommunales Recht massgebend

Das Urteil des Obergerichts Zürich hat in dieser Hinsicht Klarheit geschaffen. Nach Auffassung des Obergerichts untersteht das Baustellenareal bezüglich der Lärmfrage nicht dem Strassenverkehrsgesetz (SVG). Dies auch dann nicht, wenn es von einem Baulastwagen befahren wird und dementsprechend Lärm entsteht. Was den (nächtlichen) Lärm auf der Baustelle betrifft, kommt auch nicht das Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) bzw. die darauf gestützte Lärmschutzverordnung (LSV) zur Anwendung. Dies im Gegensatz zu Lärm aus sogenannten ortsfesten Anlagen (Art. 7ff. LSV). Laut Obergericht untersteht der üblicherweise entstehende Baulärm vielmehr den Regeln im jeweiligen kommunalen Recht. Im konkreten zu beurteilenden Fall war demnach die Lärmschutzverordnung der Stadt Zürich vom 2. Juni 1971 anzuwenden, wonach lärmige Bauarbeiten von 12 bis 14 und 19 bis 7 Uhr grundsätzlich untersagt sind (Art. 4 lit. d). Wo solche Arbeiten durchgeführt werden müssen, ist vorgängig eine Ausnahmegewilligung des Polizeiamtes einzuholen.

Lärmschutzregeln konsultieren

Aufgrund dieser Sachlage ist es aus Sicht der Baufirmen empfehlenswert, bereits in der Planungsphase von Bauarbeiten neben den allgemein bekannten Vorschriften (SVG, USG, Lärmschutz-Verordnung, Baulärmrichtlinie BAFU) auch die entsprechenden kommunalen

Lärmschutzregeln zu konsultieren (sofern vorhanden). Diese finden sich meistens über das Internetportal der betreffenden Gemeinde unter den Suchbegriffen «Lärmschutzverordnung», «Polizeiverordnung» oder «Polizeiordnung». Zudem ist es empfehlenswert, vor Baubeginn die umliegenden Anwohner mittels Flugblatt über den Ablauf der Bauarbeiten und die damit einhergehenden Lärmemissionen zu informieren. Erfahrungsgemäss können damit zahlreiche Reklamationen und Anzeigen verhindert werden.

Weitere Informationen zum Thema unter www.baupunktumwelt.ch ■

Patrick Hauser, Leiter Rechtsdienst



Patrick Hauser

Was tönt etwa wie laut?

Absolute Stille	10 dB
Ticken einer Taschenuhr	20 dB
Klimaanlage im Theater	30 dB
Klimaanlage im Büro	40 dB
Ruhiges Restaurant	50 dB
Personenwagen	60 dB
Motorfahrrad	70 dB
Intensiver Verkehrslärm	80 dB
Schwerer Lastwagen	90 dB
Autohupe	
in 5 Meter Distanz	100 dB
Kesselschmiede	110 dB
Bohr-Jumbo	
in Tunnelbau	120 dB
Jet, Take-off,	
100 m Abstand	130 dB
Jet-Triebwerk,	
25 m Abstand	140 dB

Wir sind für Sie da

Der Rechtsdienst des Schweizerischen Baumeisterverbandes (SBV) steht allen Mitgliedunternehmen unentgeltlich für eine Erstberatung zur Verfügung. Im Internet finden Sie unter www.baumeister.ch, Rubrik Rechtsdienst diverse Merkblätter und Entscheidungshilfen.

Des Weiteren bearbeiten wir verbandsrelevante Rechtsprobleme und setzen uns für Ihre rechtlichen Interessen bei Behörden und Verwaltungen ein. Für telefonische Rechtsauskünfte unter der Hotline-Nummer 044 258 82 00 erreichen Sie den Rechtsdienst SBV jeweils am Montag und Donnerstag von 14 bis 16.30 Uhr und Dienstag sowie Mittwoch von 8.30 bis 11.30 Uhr.

Unter Angabe Ihrer Mitgliedernummer erreichen Sie uns zu den Hotlinezeiten auch über die E-Mail-Adresse rechtsdienst@baumeister.ch. Ihre schriftliche Anfrage für eine Erstberatung richten Sie bitte unter Einsendung aller relevanten Unterlagen und Angabe der Mitgliedernummer an folgende Adresse:

Schweizerischer Baumeisterverband, Rechtsdienst, Weinbergstrasse 49, 8042 Zürich. ■